

**Motion betreffend Ausweitung der zulässigen juristischen Praktika für die Anwaltsprüfungen auch auf die Tätigkeit als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist**

24.5168.01

Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die (unter anderem) einen entsprechenden juristischen Hochschulabschluss haben und sich über eine mindestens einjährige praktische juristische Tätigkeit ausweisen können.

Als Praktikum angerechnet wird gemäss § 7 Abs. 2 des Advokaturgesetzes BS die juristische Tätigkeit bei schweizerischen Gerichten, Verwaltungs- und ähnlichen Behörden sowie bei im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten.

Nicht angerechnet als gültiges Praktikum wird dementsprechend also eine juristische Tätigkeit als Unternehmensjurist in der Rechtsabteilung etwa eines international tätigen Konzerns, einer Bank oder auch bei einer Rechtsschutzversicherung. Dies ist sachlich heute nicht mehr gerechtfertigt.

Es wäre sinnvoller, den Bereich für die zulässigen Praktika zu öffnen. Praktika bei Gerichten, in der Verwaltung oder bei zugelassenen Anwältinnen und Anwälten sind als Vorbereitung zur Erlangung des Anwaltspatents auch in Zukunft unabdingbar. Es wäre aber sachdienlicher zu verlangen, dass von der einjährigen juristischen Tätigkeit mindestens ein halbes Jahr bei einem Gericht, in der Verwaltung oder in einer Anwaltskanzlei absolviert werden muss und dass in Zukunft darüber hinaus auch ein Praktikum als Unternehmensjuristin und Unternehmensjurist beispielsweise in der Rechtsabteilung eines Konzerns, einer Bank, einer Versicherung etc. angerechnet werden kann. Vorausgesetzt werden müsste aber insbesondere, dass eine solche Rechtsabteilung eine gewisse Bedeutung hat und dort auch Mitarbeitende mit Schweizer Anwaltspatent tätig sind, damit Gewähr für eine anwaltliche Ausbildung geboten ist. Ob ein solches Praktikum im Einzelfall angerechnet werden kann, entscheidet wie bis anhin gemäss § 22 Abs. 1 lit. c des Advokaturgesetzes das Präsidium der Aufsichtsbehörde. Damit bleibt sichergestellt, dass auch in Zukunft der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht und nicht einfach eine x-beliebige Tätigkeit als gültiges juristisches Volontariat zählen kann.

Anzumerken bleibt, dass diese Möglichkeit in unserem Nachbarkanton Basel-Landschaft bereits heute gegeben ist (vgl. § 7 Abs. 1 lit. b des Anwaltsgesetzes des Kantons BL), was eine Anpassung in Basel-Stadt erst recht sinnvoll erscheinen lässt.

Entsprechend diesen Ausführungen soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert längstens zwei Jahren eine Vorlage zur Anpassung des Advokaturgesetzes BS auszuarbeiten, welche die Zulässigkeit von Volontariaten als Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist als Voraussetzung zur Zulassung zu den baselstädtischen Anwaltsprüfungen ermöglicht.

Anzumerken bleibt zudem, dass der erstunterzeichnende Motionär ebenfalls im Zusammenhang mit den Anwaltsprüfungen eine weitere Motion eingereicht hat für die Möglichkeit einer zweiten Prüfungswiederholung, welche praktisch wortgleich im Landrat des Kantons Basel-Landschaft von Landrat Alain Bai eingereicht wird. In BL braucht es die vorliegende Motion mit der Anerkennung der Tätigkeit als Unternehmensjuristin oder Unternehmensjurist als zulässiges Praktikum nicht, da diese Möglichkeit in BL schon gegeben ist, weshalb die beiden Anliegen nicht in einem einzigen Motionstext zusammengefasst sind. Eine zeitgleiche Behandlung der beiden Motionen wäre wünschenswert.

Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Nicole Kuster, Andrea Strahm, Michael Hug, Christine Keller, Daniel Albiets, Andreas Zappalà, David Jenny, Lukas Faesch, Claudia Baumgartner, Pascal Messerli, Luca Urgese, Hanna Bay